

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1490/2013  
Datum RR-Sitzung: 6. November 2013  
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion  
Geschäftsnummer:  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### Genehmigung des Kantonalen Integrationsprogramms 2014 - 2017

#### 1 Gegenstand

Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen in der Integrationsförderung von Ausländerinnen und Ausländern wird ab 2014 neu strukturiert.

Der Bund erhöht die finanziellen Beiträge für die spezifische Integrationsförderung und überträgt diese mit Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG weitgehend an die Kantone. Als Grundlage für die Programmvereinbarungen müssen die Kantone gemäss den Vorgaben des Bundes ein kantonales Integrationsprogramm (KIP) erstellen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat das kantonale Integrationsprogramm in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion und unter Einbezug der Volkswirtschaftsdirektion erarbeitet. Das Programm zeigt auf, welche Ziele und Massnahmen der Kanton Bern in der Integrationsförderung der Ausländerinnen und Ausländern in den Jahren 2014 – 2017 umsetzt. Der inhaltliche Schwerpunkt des Programms liegt bei den Massnahmen, die mit dem neuen kantonalen Integrationsgesetz verankert werden, d.h. bei der Einführung von Erstgesprächen und der Bezeichnung von Ansprechstellen für die Integration. Darüber hinaus sollen schergewichtig bereits bestehende Fördermassnahmen in den Bereichen der Sprachförderung und der Arbeitsintegration weitergeführt werden. Der Abschluss der Programmvereinbarung mit dem Bund soll bis Ende November 2013 erfolgen.

#### 2 Rechtsgrundlagen

- Art. 24a des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1)
- Art. 55 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20)
- Art. 11 der Verordnung vom 26. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205)
- Art. 91 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31)
- Art. 13 Bst. c, Art. 71 und 74ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)
- Art. 21a des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01)



### 3 Beschluss

Der Regierungsrat genehmigt das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) 2014-2017 vom 30. Juni 2013. Er beauftragt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit der Berichterstattung über die Umsetzung des Programms gegenüber dem Bund.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Staatsschreiber  
*Auer*



#### Beilagen

- Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) an den Regierungsrat betreffend Genehmigung des kantonalen Integrationsprogramms 2014 – 2017
- Kantonales Integrationsprogramm (KIP) 2014 – 2017 vom 30. Juni 2013